



# WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

Nr. \_\_\_\_\_

zwischen der Gemeinde Vöran und dem

WASSERABNEHMER \_\_\_\_\_

(Im Falle eines Mehrfamilienhauses bzw. Kondominiums unterschreibt der Verwalter im Namen aller Wohneinheiten diesen Vertrag! Die einzelnen Wohneinheiten werden im Konzessionsantrag angeführt.)

Der Vertrag bezieht sich auf die Trinkwasserlieferung für das Gebäude bzw. die Liegenschaft des Wasserabnehmers, das/die sich in der **Gemeinde Vöran**,

(Straße) \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_ befindet, und wird für den nachstehend angeführten Verwendungszweck und zu folgenden Preisen durchgeführt:

Verwendung	Zählergröße (in Zoll)	Anzahl Zähler
Hausgebrauch		
Großverbraucher		
Tierhaltung		

**Wasserlieferant****Wasserabnehmer**

Gemeinde Vöran

**00253800213**

Steuernummer

**00253800213**

Mwst.-Nummer

Steuernummer

Mwst.-Nummer

**Allgemeine Bedingungen:**

- 1) Mit Unterfertigung des Vertrages übernehmen die beiden Vertragspartner die Verpflichtung für die Lieferung bzw. den Bezug von Trinkwasser für die oben erwähnten Verwendungszwecke.  
Es finden hierfür die im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen Anwendung, sowie die vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 31 vom 27.11.1997 erlassene „Verordnung über die Verwendung und den Verbrauch des Trinkwassers und die Ableitung des Abwassers“ und deren laufende Änderungen. Die Verordnung und deren Änderungen bilden wesentlichen und integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.
- 2) Die Vertragsdauer wird festgelegt mit Wirkung vom Datum des Abschlusses dieses Vertrages bis zum Ende (31.12.) des darauffolgenden Sonnenjahres, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt, sofern keine schriftliche Kündigung (mit Rückschein) - mindestens 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin - erfolgt.

- 3) Die Lieferung des Wassers erfolgt in der Regel direkt an die Hauseigentümer oder den Eigentümer der Liegenschaft, welche das Wasser nicht an Dritte, sondern nur an die eigenen Mieter abtreten können.  
Demzufolge sind die Eigentümer allein der Gemeindeverwaltung gegenüber für die Zahlung des aufgezeichneten Verbrauches verantwortlich, auch dann, wenn das Wasser von eventuellen Wohnungsparteien oder sonstigen Mietern benützt wird.  
Handelt es sich beim Gebäude um ein Kondominium oder ein von mehreren Parteien bewohntes Haus, wird der Wasserlieferungsvertrag mit dem Bauherrn oder dem Verwalter des Gebäudes abgeschlossen.
- 4) Das gelieferte Wasser darf nur für den in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- 5) Wasserverbrauch wird mittels geeigneter, plombierter Wasserzähler ermittelt. Die Kosten des Einbaus gehen zu Lasten des Abnehmers. Der Zählertyp wird von der Gemeinde vorgeschrieben. Der Einbau muss durch einen von der Gemeinde ermächtigten Installateur erfolgen, welcher für die ordnungsgemäße Ausführung und Erfassung aller Verbrauchsstellen des Abnehmers garantiert und durch das Verfassen eines Protokolls, gegengezeichnet durch den Abnehmer, Haftung übernimmt.
- 6) Der Wasserabnehmer verpflichtet sich, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messgeräten, sowie eine Überprüfung der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
- 7) Die Tarife für den Wasserverbrauch werden vom zuständigen Gemeindeorgan in der von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgeschriebenen Art und Weise beschlossen und festgelegt und werden auf den effektiven Wasserverbrauch angewandt.  
Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Tarife auch während der Vertragsdauer geändert werden können, wenn dies auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Entscheidung vonseiten der Gemeindeverwaltung erforderlich wird.
- 8) In den oben angeführten Tarifen sind keine Steuern und sonstige Abgaben enthalten. Alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Gebühren und Abgaben gehen zulasten des Wasserabnehmers.
- 9) Die Einhebung des Wasserzinses erfolgt jährlich im nachhinein in einer einzigen Rate mittels eigener Rolle für die Vermögenseinkünfte oder durch Zahlungsaufforderung seitens der Gemeinde.  
Bei Nichtzahlung des Wasserzinses wird die Zwangseintreibung gemäß D.P.R. Nr. 43 vom 28.01.1988 eingeleitet und die Wasserzufuhr eingestellt.  
Die Kosten für eine allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Wasserabnehmers.
- 10) Die Gemeindeverwaltung übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen und Sachschäden, die nach der Übergabestelle im Bereich der privaten Zuleitung durch das Wasser entstehen können.
- 11) Die Gemeindeverwaltung ist befugt, Wasserabschaltungen vorzunehmen, sowohl wenn diese vorauszusehen sind, als auch bei Rohrbrüchen, Rohrbeschädigungen oder anderen Beschädigungen am Netz.  
Bei akuter Wasserknappheit kann der Bürgermeister mittels Verordnung das Beregnen der Gärten verbieten, sowie die Wasserzufuhr einschränken.  
Genannte Unterbrechungen und Einschränkungen geben dem Wasserabnehmer keinen Anspruch auf Entschädigung oder Reduzierung der vereinbarten Wassertarife.
- 12) Dem Wasserabnehmer ist es untersagt, den Wasserlieferungsvertrag an dritte Personen abzutreten.
- 13) Die Kosten für den Bau und die Instandhaltung der Zuleitung vom Hauptstrang bis zum Verbraucheranschluss gehen gemäß Art. 12 der „Verordnung über die Verwendung und den Verbrauch des Trinkwassers und die Ableitung des Abwassers“ zu vollen Lasten des Wasserabnehmers. Beim Anschluss an die Hauptleitung muss, sofern nicht bereits vorhanden, durch den Wasserabnehmer ein Übergabeschacht gesetzt werden, welcher von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Dieser steht es frei andere Neuanschlüsse in bereits bestehenden Schächten vorzuschreiben. Alle Arbeiten werden vom Abnehmer durchgeführt und von der Gemeinde beaufsichtigt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jederzeit den Zustand der Zuleitung zu überprüfen und eventuell nötige Instandsetzungsarbeiten anzuordnen.  
Der Hauseigentümer ist verpflichtet, vor der hausinneren Wasserverteilung einen Absperrschieber, ein Rückschlagventil, sowie einen Entleerungshahn hinter dem Absperrschieber anzubringen. Druckregler oder Entkalkungsanlagen müssen hinter dem Absperrschieber eingebaut werden.
- 14) Jede Wasserentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Wassers, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln oder der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung seitens des Wasserabnehmers, sei sie unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht der Gemeindeverwaltung das Recht, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung, die Wasserlieferung innerhalb von 8 Tagen ab Feststellung der Übertretung einzustellen.
- 15) Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf die vom Gemeinderat am 27.11.1997 genehmigten „Verordnung über die Verwendung und den Verbrauch des Trinkwassers und die Ableitung des Abwassers“ und deren laufende Ergänzungen verwiesen.
- 16) Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig. Im Streitverfahren und der damit verbundenen Registrierungsnotwendigkeit gehen die diesbezüglichen Spesen zulasten der unterliegenden Partei.

Vöran, am \_\_\_\_\_

DER BÜRGERMEISTER

DER WASSERABNEHMER

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Der Unterfertigte erklärt, die oben angeführten Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung der Art. 1341 des B.G.B., nachstehende Bedingungen: 2. (Stillschweigende Verlängerung); 3. (Art der Lieferung, Wiederverkaufsverbot); 6. (Überprüfungen); 7. (Tarife); 10. (Ausschluss der Gemeinde von jeder Verantwortung bei Schäden); 11. (Unterbrechungen, Einschränkungen).

**DER WASSERABNEHMER**

---